

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich ehem. Munitionslager Euba und Umgebung**

### **Ziel der Flächennutzungsplanung**

Das Gebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz liegt im Stadtteil Euba. Mit der Abgrenzung der Planungsfläche wird ein Bereich erfasst, der von dem brachliegenden ehem. Munitionslager sowie von strukturierten Landwirtschaftsflächen geprägt wird. Diese werden vom dem in südwestlicher Richtung verlaufenden Talsperrenbach gequert. Begrenzt wird das Gebiet im Süden durch die Eubaer Straße sowie nördlich, westlich und östlich durch Landwirtschaftsflächen der Eubaer Feldflur. Die Planungsfläche ist 45,3 ha groß und besteht aus 2 Teilflächen.

Planungsziel ist anstatt der bisherigen Ausweisung der Gesamtfläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“, die Darstellung der Teilfläche 1 als Fläche für - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung „Fläche für die Vernetzung der Natur- und Landschaftspotenziale“ -, ergänzt durch die Signatur - Vorranggebiet für Ausgleichsmaßnahmen -.

Die Teilfläche 2 soll als - Fläche für die Landwirtschaft - dargestellt werden, was auch der überwiegenden Realnutzung entspricht.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem neuen Planungsziel für diesen Standort im Übergangsbereich zur freien Landschaft befindet sich die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Landesentwicklungs- und Regionalplanung.

Der Regionalplan trifft für das Gebiet folgende relevante Aussagen:

- \* Lage im Bereich eines regionalen Grünzuges
- \* Lage in einem Vorbehaltsgebiet Kaltluft

Diesen Anforderungen wird mit der vorliegenden Änderung der Flächennutzung Rechnung getragen.

Im Zuge der Realisierung werden auf der Grundlage von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, insbesondere jedoch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Verbesserungen erreicht werden.

Der hohen Bedeutung der Teilfläche 1 als geplanter Teil eines Komplexes naturnaher Flächen zwischen Euba und Adelsberg, zu dem auch das NSG „Um den Eibsee“ und der Talsperrengrund Euba gehören, wird entsprochen. Dieses Gebiet stellt insgesamt einen wichtigen Baustein im Biotopverbund zwischen dem Zeisigwald und dem LSG Augustusburg- Sternmühlental dar.

Die Teilfläche 2 des Plangebietes soll entsprechend des überwiegenden Bestandes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Im Landschaftsplan der Stadt Chemnitz wird der Talsperrenbach für Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässerläufen einschließlich der begleitenden Uferbereiche ausgewiesen.

Auf Grund der Planung ist auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Erholungsqualität des Gebietes wird sich für die Menschen insgesamt erhöhen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planung vorbereitet werden, sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von schutzbedürftigen Bereichen außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist die Planung aus Sicht der Umweltbelange ausdrücklich als Verbesserung des Zustandes der Umwelt zu bewerten.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnten, wurden unterrichtet.

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sind keine Stellungnahmen der Bürger eingegangen.

Die während der öffentlichen Auslegung des Planes eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Ergebnis abgewogen, dass es bei der Entwurfsdarstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt, die Begründung, Teil A und B, wurde entsprechend der Abwägung ergänzt.

Dem Wunsch nach Änderung des Planungszieles - Fläche für die Landwirtschaft - innerhalb der Teilfläche 2 und stattdessen eine Ausweisung des Standortes der ehem. Deponie Euba, AKZ 61 150 169, als stillgelegte Abfallentsorgungsanlage wurde nicht entsprochen, da im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz die Standorte stillgelegter Altdeponien grundsätzlich nicht einzeln gekennzeichnet sind und der Flächennutzungsplan die beabsichtigte gemeindliche Entwicklung der Bodennutzung nur in ihren Grundzügen darstellt (siehe auch § 5 Abs. 1 BauGB). Weiterhin ist durch die Flächennutzungsplanänderung auch nur ein Teil des Altstandortes betroffen. Ein wesentlicher Flächenanteil ist bereits als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.

Der grundsätzliche textliche Hinweis auf den stillgelegten und sanierten Altstandort wurde in die Begründung Teil A und B aufgenommen.